

**Satzung vom  
zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der  
Stadt Leverkusen vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), sowie § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966) sowie des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 9 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Elektrokleingeräte“, die Worte „die max. 40 cm x 40 cm groß sind“ gestrichen und die Worte „bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt“ eingefügt.

2. In § 10 wird nach Abs. 8 folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 3) werden die Behälterbedarfe für Gewerbe und private Haushaltungen gemeinsam ermittelt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in begründeten Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung erfolgen. Sofern die getrennte Behälterbereitstellung zu Mehrvolumen, im Vergleich zu einer gemeinsamen Erfassung und Bereitstellung führt, so fallen für dieses zusätzliche Behältervolumen Mehrwerte gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 12a Abs. 3 Satz 1 an.“

3. Die Überschrift des § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Mehr-/Minderbedarf Restmüll“

4. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „(Restmüll)“ die Worte „oder das nach § 11 Abs. 4 (Papier/Kartonagen)“ gestrichen.
5. In § 12 Abs. 2 S. 1 werden hinter dem Wort „bei“ das Wort „mindestens“ und hinter dem Wort „Entleerungsterminen“ die Worte „im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA“ eingefügt.
6. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz als Satz 2 neu eingefügt:  
  
„Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, automatisch durch die AVEA ausgeführt.“
7. In § 12 Abs. 3 wird Satz 2 („Der Mehrbedarf für Altpapier....einen Mehrwert.“) gestrichen.
8. § 12 Abs. 5 wird gestrichen und § 12 Abs. 6 wird in Abs. 5 umbenannt.
9. Nach § 12 wird als § 12 a folgender Text neu eingefügt:

**„§ 12 a  
Mehr-/Minderbedarf Altpapier/Kartonage**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach § 11 Abs. 4 (Papier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrbedarf).
- (2) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Papier/Kartonagen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, automatisch durch die AVEA ausgeführt.
- (3) Der Mehrbedarf für Altpapier/Kartonagen nach Abs. 1 und 2 beträgt je angefangene 40 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Werden Mehrwerte benötigt, wird als kleinste Behältergröße ein 240-l-Behälter zur Verfügung gestellt.
- (4) Die AVEA stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ein geringeres als, dass sich nach § 11 ergebende satzungsgemäße Behältervolumen, mindestens jedoch einen 120 l Behälter für Altpapier/Kartonagen bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass das beantragte Behältervolumen zur Entsorgung von Altpapier/Kartonagen ausreicht.
- (5) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.